



Bundesamt für Gesundheit
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

Brugg, 8. März 2007

Zuständig: Fritz Schober
Sekretariat: DSBD
Dokument: VN Revision UVG_Febr_2007

Vernehmlassungen:

- **Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung**
- **Organisation der Suva und Verankerung der Unfallversicherung arbeitsloser Personen im UVG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Revision des Bundesgesetzes über Unfallversicherung Stellung zu nehmen.

Wie wir Ihnen schon in unserer Stellungnahme im Januar 2005, im Vorfeld der geplanten Revision des UVG, mitgeteilt haben, erachten wir es als wenig sinnvoll, eine Revision des UVG vorzunehmen. In Anbetracht dessen, dass bei fast allen Sozialwerken grössere Probleme, insbesondere bei deren Finanzierung, bestehen, sind wir der Meinung, dass die Zeit gekommen ist, grundsätzliche Überlegungen über den gesamten Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherungsschutz aus der 1. und 2. Säule anzustellen. Wir sind überzeugt, dass sich durch eine umfassende Revision des ganzen bestehenden Systems (KVG/UVG/MV/AHV/IV/BVG etc.), eine gewaltige Steigerung der Effizienz und eine grosse Kosteneinsparung realisieren lassen. Insbesondere lässt sich dadurch auch ein grosser Teil der bei der IV bestehenden Probleme lösen.

Konkret schlagen wir folgenden Aufbau des Versicherungsschutzes für Krankheit, Unfall, Tod, Invalidität und Alter vor:

Versicherungsleistung	Versicherer/Träger
Arzt-, Arznei-, Spitalkosten Für Krankheit und Unfall (Privat und Beruf)	Krankenkasse
Verdienstaufschlag bis zwei Jahre über obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung	Krankenkasse, Privatversicherer, Suva
Invalidität ab zwei Jahren	IV Staat BVG Säule 2a und 2b (Pensionskassen)
Todesfall (Hinterlassenenenschutz)	AHV Staat BVG Säule 2a und 2b (Pensionskassen)
Altersvorsorge	AHV Staat BVG Säule 2a und 2b (Pensionskassen) Private Vorsorge
Prävention	Fusion EKAS/Gesundheitsstiftung gemäss KVG Fachorganisationen

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass das UVG nicht aufgeführt wird. Wir schlagen in der Tat vor, das Bundesgesetz über die Unfallversicherung abzuschaffen. Das UVG als Kausalsystem stellt in einem rationellen, auf die Bedürfnisse ausgerichteten Vorsorgesystem, einen eigentlichen Fremdkörper dar, der zu Doppel- und Überversicherungen führt, welche durch ein äusserst aufwendiges Verfahren wieder beseitigt werden müssen. Bei der nun notwendigen Reform ist es deshalb dringend nötig, die mit dem UVG bestehende Doppelspurigkeit, welche sich nur historisch erklären lässt, zu beseitigen. Es ist in einem Grundversicherungssystem nicht einzusehen, warum der Schutz bei Unfall wesentlich besser sein soll, als derjenige bei Krankheit. Dies trifft heute aber bei den Heilungskosten, bei Invalidität, bei Tod und beim Verdienstaussfall zu. Während die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung so gut ausgebaut sind, dass meistens eine Überversicherung mit der AHV/IV besteht, weist der Versicherungsschutz bei Krankheit im Bereich der Versicherung des Einkommensausfalls empfindliche Lücken und Unterdeckungen auf. Anstelle des UVG schlagen wir deshalb eine obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung für den Erwerbsausfall, mit einer Wartefrist von 30 Tagen und einer Leistungsdauer für zwei Jahre, vor. Daran schliessen bei Eintritt der Invalidität die Renten aus der staatlichen IV und dem BVG an. Dabei ist es erforderlich, dass das Niveau der Leistungen für den Todesfall und die Invalidität im BVG auf eine Lohnsummenversicherung/Leistungsprimat umgewandelt wird. Um eine Überversicherung mit den Leistungen der 1. Säule zu vermeiden, muss das Leistungsniveau aus dem BVG auf ca. 50% des AHV-Lohnes festgelegt werden. Es ist aber auch zu überlegen, ob die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität auf einem Niveau von 80% des AHV-Einkommens nur noch durch die AHV/IV erbracht werden sollten. In diesem Fall würde die Aufgabe des BVG auf die Sicherung der Altersvorsorge reduziert.

Selbstverständlich bleibt die äusserst wichtige Aufgabe der Früherkennung und Wiedereingliederung erhalten und wird von der IV durchgeführt.

Im Bereich der allgemeinen Prävention würde die Zusammenlegung der EKAS und der Gesundheitsstiftung gemäss KVG die Effizienz stark erhöhen.

Nicht einzusehen ist zudem, weshalb in einem Grundversicherungssystem die Entschädigung der Leistungserbringer (z.B. Tarmed-Taxpunkte) für die gleiche Leistung, wenn sie durch den Unfallversicherer vergütet werden muss, viel höher liegt, als wenn die Krankenkassen leistungspflichtig werden.

Wir sind überzeugt, dass sich durch eine konsequente Neuregelung des Kranken- und Unfallversicherungsschutzes sehr grosse Synergien realisieren liessen und die dadurch entstehenden (echten) finanziellen Einsparungen die Milliardengrenze bei weitem übersteigen würden. Massive Einsparungen wären in folgenden Bereichen zu erwarten:

- Verwaltungskosten
- Harmonisierung der Leistungspflicht
- Rechtsstreitigkeiten über die Leistungspflicht
- Tarife für die Leistungserbringer gemäss KVG

Der Leistungsausbau im Bereich des Schutzes bei Krankheit dürfte hingegen zu nur sehr geringen Mehrkosten führen, da viele Betriebe diese Leistungen über private Versicherungsverträge und den Ausbau des Leistungsniveaus in der beruflichen Vorsorge (Säule 2b) bereits abgedeckt haben.

Ein weiterer Grund dafür, dass es nun endlich an der Zeit wäre, das heisse Eisen, nämlich die Abschaffung des UVG, anzugehen, liegt darin, dass mit der Einführung des ATSG auch das während eines Jahrhunderts geltende Arbeitgeberprivileg abgeschafft worden ist.

Wir sind uns bewusst, dass die Realisierung des hier vorgeschlagenen Systems des Schutzes für Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod und der Prävention, auf erheblichen Widerstand stossen wird, weil dadurch doch recht grosse Besitzstände angetastet werden müssen. Im Hinblick auf die Finanzierbarkeit und die Aufrechterhaltung einer umfassenden Vorsorge für die Bevölkerung erachten wir es als dringlich, nun dort Änderungen am System vorzunehmen, wo auch eine grosse Wirkung entsteht.

Das gegen das Anliegen zur Abschaffung des UVG oft vorgebrachte Argument, es gehe den Initianten um die Verschlechterung des sozialen Schutzes bei Unfall, trifft nicht zu. Abgesehen von der Unterstellung der Unfallleistungen unter das Franchisesystem gemäss KVG, tritt keine Verschlechterung ein. Im Bereich des Krankenversicherungsschutzes wird dagegen aber eine umfassende Deckung für die ganze Bevölkerung erreicht. Insgesamt werden die Mittel damit wesentlich effizienter eingesetzt. Wir weisen

auch darauf hin, dass die Krankenkassen bereits heute ca. 2/3 der Bevölkerung im Bereich der Heilungskosten gegen die Folgen von Unfällen versichern.

Stellungnahme zur Vorlage zur Revision des UVG

Leider müssen wir davon ausgehen, dass die Bereitschaft, zu einer echten Reform des Unfallversicherungs- und Erwerbsausfallschutzes zu gelangen, zurzeit nicht vorhanden ist. Wir nehmen deshalb wie folgt zur Revisionsvorlage Stellung.

Änderung von Ausdrücken/Art.1 Abs. 2 Bst. b und c/Art. 3 Abs. 2 und 3/Art. 6 Abs. 2 und 3

Einverstanden.

Art. 8 Abs. 3 (neu)

Wir erachten die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz und damit die Aufrechterhaltung der heutigen Praxis als sehr sinnvoll. Wie in den Erläuterungen richtig festgestellt wird, ist das Unfallrisiko während einer beruflichen Tätigkeit geringer als in der Freizeit. Durch das UVG werden nur die Einkommensbestandteile versichert, auf denen auch UVG-Prämien bezahlt werden. Eine Änderung der heutigen Praxis wäre keinesfalls akzeptabel.

Art. 9a Grossereignisse/Art. 10 Abs. 3

Einverstanden.

Art. 14 Abs. 2

Obwohl die Begründung für die Erhöhung der Bestattungskosten nicht stichhaltig ist, da sich deren Maximalbetrag mit der Anpassung des maximal versicherten Verdienstes ebenfalls erhöht, erheben wir keine Opposition gegen diese Änderung.

Art. 15 Abs. 2, 3 zweiter Satz sowie Bst. f

Wir erachten die vorgeschlagenen Änderungen als zweckmässig.

Art. 16 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 und 4

Diese Änderungen begrüssen wir grundsätzlich, schlagen aber vor, die ordentliche Wartefrist für den Bezug der Unfalltaggelder auf 30 Tage festzulegen und den Versicherern die Möglichkeit einzuräumen, kürzere Wartefristen anzubieten.

Art. 18 Abs.1

Wir begrüssen die Anhebung des Invaliditätsgrades für den Bezug einer IV-Rente ausdrücklich. Wir würden es auch begrüssen, wenn in der Unfallversicherung die gleiche Regelung getroffen würde, wie sie bei der IV der 1. Säule, also Mindestinvaliditätsgrad 40%, gilt.

Art. 20 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

Diese Massnahmen unterstützen wir ausdrücklich. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Kostensenkung, ohne dabei soziale Härten hervorzurufen.

Art. 22 / Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz/Art. 29/Art. 29a/Art. 37 Abs. 3/Art. 51/Art. 52/Art. 56 Abs. 2 - 7/Art. 58/Art. 59 a Typenvertrag/Art. 60/Art. 66, Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. e/Art. 73 2^{bis}/Art. 75 Abs. 1/Art. 76/Art. 77 Abs. 2 bis (neu) und 3 Bst. e (neu)/Art. 78a/Art. 81 Abs. 1/

Einverstanden.

Art. 82a Ausbildungsnachweis für Arbeiten mit besonderen Gefahren

Wir lehnen diese neue Gesetzesbestimmung mit aller Entschiedenheit ab. Mit diesem Nachweis würde die Handels- und Gewerbefreiheit eingeschränkt. Der Begriff „Arbeiten mit besonderen Gefahren“ ist nirgends definiert und kann sehr extensiv interpretiert werden. Man vergleiche dazu die Definition der „besonderen Gefährdungen“, wie er in der revidierten ASA Richtlinie 6508 zu finden ist. Wenn man dem Bund die Kompetenz überträgt, die Ausbildung und die Anerkennung von Ausbildungskursen zu regeln, besteht die Gefahr, dass zu weit reichende oder praxisfremde Vorgaben erlassen werden.

Art. 83 Abs. 3 (neu) Baustellenspezifische Kollektivschutzmassnahmen

Auch diesen neuen Artikel lehnen wir entschieden ab. Die zusätzlichen Vorschriften würden das Bauen verteuern und verkomplizieren. Die heutigen Vorschriften genügen vollauf, um die Sicherheit der Arbeitsplätze auf den Baustellen zu gewährleisten.

Art. 85 EKAS – Zusammenarbeit und Zuständigkeiten

Wir lehnen diese Neuerung ab. Den Arbeitgebervertretern wird lediglich ein Pseudo-Mitbestimmungsrecht eingeräumt. In der Praxis werden sie bei Abstimmungen immer in die Minderheit versetzt. Sollten die Sozialpartner dennoch zu ordentlichen Mitgliedern der EKAS ernannt werden, müssten ihnen je zwei Sitze zugesprochen werden, damit eine repräsentative Vertretung gewährleistet werden kann.

Art. 87a (neu) Unfallverhütungsbeiträge ausländischer Betriebe

Einverstanden.

Art. 88 Verwendung der NBU-Prämienzuschläge

Wir lehnen diese Neuregelung ab. Es ist weiterhin sinnvoll, dass die einzelnen UVG-Versicherer über gewisse Mittel verfügen, die sie für die Prävention einsetzen können. Die Erfahrung zeigt, dass gerade kleinere Aktionen eine grössere Wirkung haben, als zentralistisch organisierte Grosskampagnen.

Art. 90 Abs. 1/Art. 90a (neu)/Art. 91 Abs. 2^{bis}/Art. 92 Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater}, 2^{bis}/Art. 94/Art. 99/Art. 105/Art. 108 (neu)/Art. 112 - 113a

Einverstanden.

Übergangsbestimmungen/Änderung bisherigen Rechts

Einverstanden.

Stellungnahme zur Organisation der Suva und Verankerung der Unfallversicherung arbeitsloser Personen im UVG

Art. 1 Abs. 2 Bst. b bis Art. 45.^{bis}

Einverstanden.

Variante 1 (Oberaufsicht Bund, Art. 61 bis 65 c)

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der heutigen Organisationsform und damit für Variante 1 aus.

Art. 67b

Es ist zwar richtig, dass die Suva bestrebt ist, ihr eigenes Kapital möglichst sinnvoll anzulegen. Wir sprechen uns jedoch klar dagegen aus, dass die Suva sich als Unternehmen der Vermögensverwaltung für Dritte engagiert. Diese Aufgabe gehört in keiner Weise zum Kerngeschäft dieser Institution und ist auch nicht mit ihrer Rechtspersönlichkeit vereinbar. Unseres Erachtens muss sich die Suva darauf beschränken, Nebentätigkeiten durchzuführen, die im direkten Zusammenhang mit ihrem Auftrag stehen. Dazu gehören unseres Erachtens die Tätigkeiten im Bereich der Prävention und der Rehabilitation. Akzeptabel ist auch die Schadenabwicklung im Bereich des Versicherungswesens für Dritte.

Krankentaggeld: Als sinnvolle Ergänzung der heutigen Tätigkeit der Suva würden wir es begrüßen, wenn die Suva, wie die Privatversicherer und die Krankenkassen, ihren Versicherten auch die Lohnausfallversicherung bei Krankheit anbieten könnte. Die Suva wäre für dieses Angebot bestens ausgerüstet und die Arbeitgeber würden durch die kombinierte Verwaltung von Unfallversicherung und Krankentaggeld sehr profitieren. Die durch das kombinierte Angebot der UVG-Versicherung mit der Krankentaggeldversicherung entstehenden Synergien, sollten unbedingt genutzt werden.

Art. 65 a (neu) Unfallversicherung für Arbeitslose/Art. 90 (neu) Fonds für Teuerungszulagen der Unfallversicherung/Art. 92 Abs. 7 vierter Satz

Einverstanden.

Wir danken Ihnen für das Verständnis, das Sie unseren Anliegen entgegenbringen und hoffen, dass das BAG die Gelegenheit nutzt und die Federführung in der dringend notwendigen Harmonisierung übernimmt.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor